

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke gemäß § 21a der 9. BImSchV

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke gemäß § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-82 EP2 E2 mit einer Nennleistung von 2.300 kW (§ 16b BImSchG, Wesentliche Änderung)

Der Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde hat der Heinrich Wiegmann Erneuerbare Energien e.K. in 32369 Rahden, Zur Bockwindmühle 30, mit Datum vom 13.05.2024 einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-82 EP2 E2 mit einer Nennleistung von 2.300 kW am Standort Rahden, Gemarkung Wehe, Flur 3, Flurstück 59, erteilt.

Die vorgenannte Entscheidung wird auf Antrag der Heinrich Wiegmann Erneuerbare Energien e.K. öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf den Änderungsantrag vom 28.06.2023, hier eingegangen am 05.07.2023, mit den zugehörigen Antragsunterlagen wird aufgrund der §§ 4 und 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage an dem nachfolgend genannten Standort in der Stadt 32369 Rahden erteilt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen/ Genehmigungen ein.

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Ersatz einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-40, Standort Gemarkung Wehe, Flur 3, Flurstück 59, durch Errichtung und den Betrieb einer WEA mit folgenden Daten:

WEA Nr.	Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	East / North
1	Enercon E-82 EP2 E2	2.300	84,58	82,00	476656 / 5812536

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis: Der vollständige Genehmigungsbescheid mit seinen Nebenbestimmungen und der Begründung liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 24.05.2024 (erster Tag) bis zum Freitag, 07.06.2024 (letzter Tag) bei der Stadt Rahden - **Sachgebiet Bauen und Wohnen** - , Lange Str. 9 in 32369 Rahden sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke – Bürgerservice/ Information - Portastr. 13, 32423 Minden, aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Veröffentlichung erfolgt zusätzlich auch im Internet auf der Seite des Kreises Minden-Lübbecke unter [Immissionsschutz / Kreis Minden Lübbecke \(minden-luebbecke.de\)](https://www.minden-luebbecke.de/Immissionsschutz/)

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Frist zur Erhebung eines Rechtsbehelfs beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 08.06.2024 und läuft bis zum 08.07.2024.

Az.: 770.0007/23/1.6.2
Minden, den 23.05.2024

Im Auftrag
(gez. Gerdsmeyer)